

Ordnungsbehördliche Verordnung

über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten im Landkreis Barnim vom 27.06.2007

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg I S. 158) sowie § 26 Ordnungsbehördengesetz vom 21.08.1996 (GVBl. Bbg. I S. 266) verordnet der Kreistag des Landkreises Barnim:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg I S. 160) alljährlich

erstmalig am ersten Sonntag im April
letztmalig am letzten Sonntag im Oktober
von 11 bis 19 Uhr an Sonn- und Feiertagen

geöffnet sein.

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Landkreis Barnim vom 23.11.2005 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 28.06.2007

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke